

# Zur Aussetzung der Wehrpflicht

## vom Präsidenten des Deutschen Zweiges des Internationalen Versöhnungsbundes Ullrich Hahn

1. Aus dem Blickwinkel des Gewaltverzichts ist die Aussetzung der Wehrpflicht ein richtiger aber noch kein hinreichender Schritt – richtig insofern, als damit die vom Staat auferlegte Pflicht beendet wird, auch gegen den eigenen Willen Militärdienst zu leisten und damit vorbereitet und bereit zu sein, Menschen im Krieg zu verletzen und zu töten.
2. Dieser Schritt ist andererseits nicht hinreichend, da er das Militär nicht abschafft, sondern lediglich auf eine andere personelle Grundlage stellt. Das Töten von Menschen im Krieg bleibt aber ein Unrecht, auch wenn es „nur“ noch von Menschen ausgeführt wird, die sich freiwillig für ein solches Tun zur Verfügung stellen.
3. Die Aussetzung der Wehrpflicht ist deshalb noch kein friedenspolitischer Fortschritt, wohl aber ein Schritt in Richtung größerer menschlicher Freiheit: nicht mehr gezwungen zu sein, sich am Unrecht des Militärs direkt zu beteiligen.
4. Die mögliche Nützlichkeit des Zivildienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer spricht nicht gegen die Aussetzung der Wehrpflicht. Zum einen wurde der Zivildienst in rechtlicher Hinsicht lediglich als Ersatz für den primär zu leistenden Wehrdienst eingeführt und ausgestaltet, Art.12 a Abs.II GG.

Wo das zu Ersetzende wegfällt, hat auch der Ersatz ausgedient.

Zu Recht wurde auch von vielen Kriegsdienstverweigerern in der Anerkennung des Ersatzdienstes gleichzeitig die damit verbundene Anerkennung des Wehrdienstes gesehen und als Missachtung der eigenen Gewissensentscheidung erlebt.

5. Es steht außerdem jeder Mann und jeder Frau, gleich welchen Alters, frei, zivile Dienste für die Gemeinschaft zu leisten, sei es in einem sozial sinnvollen Beruf oder auch in einem vorübergehenden Freiwilligendienst. Eines Zwanges hierzu bedarf es nicht.

Mehr Menschen sind bereit, solche sozial notwendigen Dienste zu leisten, als Stellen im Freiwilligendienst und Beruf angeboten werden.

6. Die Wehrpflicht war und ist auch weder ein „legitimes Kind der Demokratie“ (so Theodor Heuss 1948) noch hat sie etwas mit Wehrgerechtigkeit zu tun.

Sie hat die von Deutschland geführten Angriffskriege des 19. und 20. Jahrhunderts (vom deutsch-französischen Krieg 1870 bis zum Krieg gegen Serbien 1999) weder verordnet noch behindert, sondern war im Gegenteil ein Instrument, um die Gesellschaft an das Militär als einer selbstverständlichen Einrichtung zu gewöhnen.

Die Eigendynamik des Militärs mit ihren Gewaltmitteln und den Prinzipien von Befehl und Gehorsam hat sich bisher immer noch gegen den „Vorrang des Zivilen“ durchgesetzt.

Die Demokratie täte gut daran, das Militär nicht demokratisieren zu wollen, sondern es abzuschaffen.

7. Die Rede von einer „Wehrgerechtigkeit“, die mit der Wehrpflicht verbunden sein sollte, missbraucht den Begriff der Gerechtigkeit. Ein Unrecht wird nicht dadurch gerecht, in dem sich alle oder viele daran beteiligen.

Gemessen an den Bedürfnissen von Mensch und Natur ist jedes Militär schon wegen seiner Kosten ungerecht, ganz zu schweigen von seinem Zerstörungspotential.

8. Auch nach der Aussetzung der Wehrpflicht werden wir uns daran erinnern müssen, dass wir als Steuerzahler und Wahlbürger mitverantwortlich bleiben für die Existenz der Bundeswehr.

Mit dem Zwang der Wehrpflicht ist uns zwar vordergründig eine Last abgenommen. Dies befreit uns aber nicht von der moralischen Verpflichtung, uns weiter für die restlose Abwicklung der Bundeswehr einzusetzen.

Wo wir uns bisher dagegen wehren mussten, geholt zu werden, bedarf es jetzt um so größerer Eigeninitiative, dem Räderwerk des Militärs in die Speichen zu greifen.

Villingen, 9.11.2010